

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

- (1) Träger der Messe ist die MÜSIAD Hessen e.V.
- (2) Der Veranstalter / Messeleitung ist Ajans B Hakan Yazanel

2. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des vorliegenden Anmeldeformulars, welches ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die Messeleitung als Anhang Peer E-Mail an info@musiadmesse.de oder anmeldung@musiadmesse.de einzusenden ist. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der Messeleitung, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen
- (2) Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Erst mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder mit Erhalt der ersten Rechnung beim Aussteller kommt der Vertrag zwischen Aussteller und Messeleitung zustande.
- (3) Vorbehalte oder Bedingungen seitens des Ausstellers sind nicht zulässig und führen dazu, dass die Anmeldung nicht angenommen wird.
- (4) Die gemeinsame Anmietung eines Gemeinschaftsstands durch mehrere Aussteller ist nicht möglich.
- (5) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“ sowie die „Technischen Richtlinien“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an.
- (6) Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.
- (7) Es gelten folgende Mindestbeteiligungsgrößen: Reine Standfläche 12 qm.

3. Zulassung, Änderungen / Höhere Gewalt

- (1) Maßgebend für den Ausstellungsstand ist die Auftragsbestätigung, die Sie von der Messeleitung erhalten.
- (2) Die Messeleitung ist berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen.
- (3) Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
- (4) Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- (5) Die Messeleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist eine Schadenspauschale zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach §6, Nr. 2 dieser Bedingungen.
- (6) Ergeben sich berechnete Reklamationen in Bezug auf angebotene Produkte oder Arbeitsweisen einer beteiligten Firma, ist die Messeleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Fall kann die Messeleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen stornieren, da wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.
- (7) Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen und nicht von der Messeleitung zu vertreten sind, berechtigen diese, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.
- (8) Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt, extremen Wetterlagen oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.
- (9) Die Messeleitung ist berechtigt die Messe bis zwei Monate vor Beginn abzusagen, sofern die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellerbeteiligung nicht zu einem angemessenen Erfolg für die Aussteller führen wird. In diesem Fall wird kein Kostenbeitrag fällig, noch ist die Messeleitung schadenersatzpflichtig.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Bei Anmeldung bzw. mit der Zusendung der Zulassung sind 50 % der Beteiligungskosten fällig. Die restlichen 50 % drei Wochen vor Messebeginn. Rechnungen sind innerhalb zehn Tage zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die rechtzeitige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.
- (4) Nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift oder der Flächenbuchung oder Buchung der Ausstattung ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung der Messeleitung und bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro je Änderung und Rechnung erhoben.
- (5) Ist nach Rechnungsstellung der Geldeingang nicht termingerecht festzustellen, erfolgt eine Mahnung. Hierfür wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

- (6) Mit der zweiten Mahnung werden Verzugszinsen und Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt 50 Euro. Die Verzugszinsen betragen 8 % p.a. über dem Basiszins nach §§ 247 und 288 Abs. 2 BGB ab Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

5. Standzuteilung

- (1) Die Standzuteilung erfolgt nach gründlicher Prüfung aller Angaben und Wünsche.
- (2) Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Abweichungen der zugewiesenen Platzierung gegenüber diesen Wünschen ergeben sich aus dem vorliegenden Gesamtbedarf sowie den tatsächlich vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten und berechtigen nicht zu einer Stornierung.
- (4) Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst Dritten zu überlassen oder zu tauschen.
- (5) Die Ständeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ständeinteilung schriftlich erfolgen.
- (6) Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung bzw. Erweiterung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung bzw. Erhöhung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.
- (7) Die Messeleitung kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen oder die ursprüngliche Fläche verschieben, wenn dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der Messeleitung angebotenen Ausstellungsflächen zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist oder dies zur Realisierung weiterer Interessen notwendig wird und dem Aussteller eine nach Lage und Größe im wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- (8) Im Falle von behördlichen Auflagen, die auch die Standfläche des Ausstellers betreffen, ist die Messeleitung zur Befriedigung dieser Auflagen berechtigt, die angemeldete und/oder zugelassene Ausstellungsfläche in der Größe bis max. 10 % der gebuchten Flächengröße zu verändern oder die ursprüngliche Fläche zu verschieben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Rücktritt / Vertragsaufhebung

- (1) Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von der Messeleitung ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der Messeleitung dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der Messeleitung die schriftliche Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen. Die Höhe der Schadenpauschale in % bezieht sich auf die Entgelte und die Vergütungen, die der Messeleitung bei Vertragsdurchführung zustünden:
 - a) Weniger als drei Monate vor dem ersten Messetag: 100 %
 - b) Drei Monate oder mehr vor dem ersten Messetag: 50 %
- (3) Zusätzlich zu der Schadenpauschale hat der Aussteller die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu ersetzen.
- (4) Weist der Aussteller nach, dass der Messeleitung kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Schadenpauschale, hat er nur den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten.
- (5) Der Antrag auf Rücktritt oder Vertragsaufhebung kann nur schriftlich erfolgen.
- (6) Der Rücktritt oder die Vertragsaufhebung ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die Messeleitung schriftlich hierzu ihr Einverständnis gegeben hat.
- (7) Die Messeleitung kann ihr Einverständnis davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messeleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Etwa entstehende Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Ausstellers.

7. Ausstellerverzeichnis

- (1) Jeder Aussteller wird mit der in der Anmeldung angegebenen Bezeichnung in folgenden alphabetischen Verzeichnissen kostenlos eingetragen:
 - a) Messezeitung (Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email, Internet-Adresse)
 - b) Ausstellerdatenbank auf der Internet-Seite www.musiadmesse.de (Firmenname, Adresse, Link Homepage)
- (2) Weitere Eintrags- und Werbemöglichkeiten werden den Ausstellern

gesondert angeboten und sind dem Serviceheft zu entnehmen.

8. Aufbau / Abbau

a) Aufbau Zeiten für Aussteller:

- (1) 12.04.2019 Freitag, vor der Messe 8.00 Uhr – 19.00 Uhr
- (2) Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten (s. o.) kann in der Halle gearbeitet werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleibt die Halle außerhalb dieser Zeiten geschlossen. Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt an die Halle je nach Möglichkeit gestattet.
- (3) Stände, mit deren Aufbau bis Freitag, vor der Messe, 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Standmietvertrag bleiben bestehen.
- (4) Aussteller, die einen Fertigstand gebucht haben, können zu nachfolgenden Zeiten ihren Stand bestücken und dekorieren: Freitag, vor der Messe 12:00 - 19:00 Uhr

b) Abbau Zeiten für Aussteller:

- (5) Sonntag den 14.04.2019, am letzten Messetag 17.00 Uhr – 24.00 Uhr
- (6) Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden.
- (7) Die Stände sind nach Messeende und die Standflächen nach Abbauezeit in besenreinem Zustand zu übergeben. Beklebungen, Klebereste und Verschmutzungen sind vom Aussteller bzw. eigenem Messebauer auf eigene Kosten zu entfernen.
- (8) Sofern auf den Ständen eigene Wertsachen bzw. Material (z.B. Flyerstände, Dekoration etc.), technisches Equipment (z.B. Computer, Tablets, Monitore etc.), Werbemittel (z.B. Prospekte, Flyer, Kugelschreiber etc.) eingebracht wurde, so muss dieses am Sonntag, am letzten Messetag (17:00 Uhr) mitgenommen werden, da unverzüglich mit dem Abbau der Systemstände begonnen wird. Die Messeleitung übernimmt keine Haftung.
- (9) Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt, entsorgt bzw. kostenpflichtig eingelagert.
- (10) Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller.

9. Messelaufzeit

- (1) Die Öffnungszeiten der Messe sind wie folgt:
- (2) Samstag, 10.00 – 18.00 Uhr
- (3) Sonntag, 10.00 – 17.00 Uhr
- (4) Während der Veranstaltungslaufzeit wird die Halle eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss geschlossen, soweit nicht andere Zeiten bekannt gegeben werden.

10. Standnutzung

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten.
- (2) Bei Nichtbeachtung erhebt die Messeleitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500 Euro, und behält sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor bzw. den Verlust der Buchungspriorität für zukünftige Messen.

11. Werbeaktivitäten der Messeleitung, Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen

- (1) Die Messeleitung ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Messe in beliebiger Form (Broschüren, Messekatalog, Anzeigen, Plakate, Internet etc.) zu verwenden. Der Aussteller kann zu diesem Zweck gebeten werden, eine Datei mit Firmenschriftzug und Logo in elektronischer Form zur Verfügung stellen.
- (2) Wird in der Messehalle eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messeleitung Durchsagen vor.
- (3) Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos oder Filmaufnahmen vom Messegesehen und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grund Einwendungen dagegen geltend machen kann.
- (4) Videoaufnahmen und Zeichnen Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume und des im Freigelände gelegenen Ausstellungsbereichs nur Personen gestattet, die hierfür von der Messeleitung zugelassen sind und einen von der Messeleitung ausgestellten gültigen Ausweis besitzen.
- (5) Darüber hinaus kann die Messeleitung dem Aussteller genehmigen, professionelle Foto- oder Filmaufnahmen vom eigenen Stand durchzuführen oder durch einen Fotografen durchführen zu lassen. Die Genehmigung beinhaltet den Zutritt zum Messegelände für das Foto- bzw. Filmteam außerhalb der Öffnungszeiten
- (6) Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann die Messeleitung unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

- (7) Die Messeleitung ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegesehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

12. Haftung, Versicherung

- (1) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung ausdrücklich empfohlen.
- (3) Die Messeleitung haftet für eine schuldhafte Verletzung ihre wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihnen weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
- (4) In allen übrigen Fällen haftet die Messeleitung, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- (5) Die Messeleitung übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an eingebrachten Ausstellungsgütern, Werbematerial und Wertgegenständen, sowie an Standbaumaterial. Der Abschluss einer Versicherung wird ausdrücklich empfohlen und kann über das Serviceheft angefragt werden.

13. Mündliche Vereinbarungen

- (1) Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nachschriftlicher Bestätigung durch die Messeleitung.

14. Benutzungsordnung

- (1) Die Haus- und Benutzungsordnung für das Messegelände ist vom Aussteller genauestens einzuhalten.
- (2) Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist untersagt. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen.
- (3) Die Mitarbeiter der Messeleitung sind jederzeit berechtigt, im Auftrag der Messeleitung den Stand des Ausstellers zu betreten.

15. Sicherheitsbestimmungen

- (1) Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in der Halle planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge dürfen nicht verhängt oder unkenntlich gemacht werden.
- (2) Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden. Licht, Lautsprecher oder sonstige technische Anlagen dürfen nur vom Veranstalter bedient werden.
- (3) Strom, Wasser und sonstige Energie darf nur nach vorheriger Zustimmung der Messegesellschaft verbraucht werden.
- (4) Gefährliche und explosive Stoffe dürfen nicht auf das Messegelände gebracht werden.
- (5) Der Betrieb von WLAN und Lasereinrichtungen in den Hallen ist genehmigungspflichtig.

16. Sonstige Bestimmungen

- (1) Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren, beginnend mit dem Ablauf der Veranstaltung, innerhalb von 3 Monaten.
- (2) Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ergänzend gelten die „Hausordnung“ sowie die „Technischen Richtlinien“, soweit sich aus den vorliegenden Teilnahmebedingungen nichts anderes ergibt.
- (4) Lagerung von Verpackungsmaterial Für das Lagern von Kisten, Verpackungsmaterial und sonstigem Leergut stehen den Messespediteuren besondere Räume zur Verfügung. Die Lagerung von Leergut in den Messehallen und in den Sicherheitszonen ist gemäß Anordnung der Feuerwehr nicht zulässig.
- (5) Der Aussteller versichert für den Fall, dass die Standbetreuung durch Dritte erfolgt, dass das Personal des Dritten den gesetzlichen Mindestlohn erhält und der Sozialversicherungspflicht unterliegt bzw. der Dritte ein Gewerbe betreibt.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (7) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.